

Aufnahmebedingungen

für die Betreuung von Grundschulern an der Stauferschule durch den Schulträger außerhalb der Mittagessensbetreuungszeit von 13:00 Uhr – 14:00 Uhr

1. Für die Benutzung der Betreuung werden zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten. In Abweichung hiervon kann diejenige Person, die das Kind zum Besuch der Betreuung angemeldet hat, zum Gebührenschuldner erklärt werden.
2. Das Betreuungsangebot an der Stauferschule erstreckt sich an Schultagen
 - von Montag bis Freitag jeweils auf die Zeiten von 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr,
 - von Mittwoch bis Freitag jeweils auf die Zeiten von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
 - und von Montag bis Donnerstag auf die Zeiten von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

An schulfreien Tagen findet keine Betreuung statt.

3. Regelmäßige Betreuung
 - a) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung beträgt je Kind

Betreuungsgebühren pro Monat (10 Gebührenmonate/Jahr)	Betreuung an 1 Tag je Woche	Betreuung an 2 Tagen je Woche	Betreuung an 3 und mehr Tagen je Woche
Verlässliche Grundschule (VGS) 7:30 Uhr- 8:30 Uhr und 12:00-13:00 Uhr	8,00 €	16,00 €	20,00 €
Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB) 14:00 Uhr - 15:00 Uhr	3,50 €	7,00 €	10,00 €
Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB) 14:00 Uhr - 16:00 Uhr	7,00 €	14,00 €	20,00 €
Kombination VGS und FNB bis 15:00 Uhr	10,00 €	20,00 €	25,00 €
Kombination VGS und FNB bis 16:00 Uhr	13,00 €	23,00 €	30,00 €

b) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem fristgemäßen Austritt, spätestens jedoch mit Ende des Schuljahres. Die Gebühr wird für die gesamte Dauer eines Schuljahres für 10 Monate erhoben, in der Regel mit Ausnahme der Monate August und September.

c) Die jeweilige Monatsgebühr wird nachträglich zum Letzten des Monats fällig.

d) Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn die Betreuung aus einem zwingenden Grund an einzelnen Tagen nicht durchgeführt werden kann.

e) Abmeldungen auf Ende des Monats sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

4. Vor der erstmaligen Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist der Gemeinde eine Lastschriftzugsermächtigung vorzulegen.
5. Die Aufnahmebedingungen treten ab 14.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Aufnahmebedingungen vom 01.01.2002 außer Kraft.

Wäschenbeuren, 15.09.2015

gez.

Karl Vesenaier
Bürgermeister